

Viele Medizinstudenten arbeiten während des Studiums, etwa im Rettungsdienst.



18 ADVISION-Tipp Grundlagen zur Beschäftigung von Studenten

Die Beschäftigung von Studenten als Aushilfen, insbesondere in den Semesterferien, ist häufig an der Tagesordnung.

Sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerliche Aspekte

Bei Studenten gibt es mit Blick auf die Sozialversicherung unterschiedliche Regelungen – je nachdem, ob die Tätigkeit in die vorlesungsfreie Zeit fällt oder nicht.

Beschäftigung während des Studiums

Während des laufenden Studiums sind Studenten als Beschäftigte von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet.

Von der Rentenversicherungspflicht sind Studenten dagegen nur dann befreit, wenn die Beschäftigung kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist.

Sind Studenten unbefristet tätig, stellt sich ihre Beschäftigung aber als geringfügig entlohnte Beschäftigung dar (Entgelt nicht mehr als € 400 pro Monat), gelten die allgemeinen Regelungen zu geringfügigen Beschäftigungen. Der Student ist zwar versicherungsfrei; der Arbeitgeber zahlt jedoch Pauschalbeiträge in Höhe von 30 % des Verdienstes.

In den 30 % Pauschalbeitrag ist eine Pauschalsteuer von 2% enthalten. Alternativ dazu kann eine Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte erfolgen.

... während der Semesterferien

In der vorlesungsfreien Zeit sind Studenten als Beschäftigte von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ebenfalls komplett befreit. Hier gilt die Befreiung allerdings unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder der Höhe des Entgelts („Werkstudentenprivileg“ nach § 6 I Nr. 3 SGBV).

Von der Rentenversicherungspflicht sind sie dagegen nur dann befreit, wenn die Be-

schäftigung kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist. In den Semesterferien dürften die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse die größere Rolle spielen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Tätigkeit im Voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart zeitlich auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist.

Tipp!

Soll eine Beschäftigung wegen Kurzfristigkeit versicherungsfrei bleiben, muss die Befristung im Voraus vertraglich – aus Nachweisgründen möglichst schriftlich – vereinbart sein. Dabei müssen Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Vertrag fixiert sein, es sei denn, die Beschäftigung ist nach ihrer Eigenart von vornherein begrenzt (z. B. Urlaubsvertretung).

Diese kurzfristigen Beschäftigungen sind damit insgesamt sozialversicherungsfrei; Pauschalbeiträge sind für kurzfristige Beschäftigungen in der Sozialversicherung vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen.

Wichtig!

Um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen zu können, sollte sich der Arbeitgeber vom Studenten das Fehlen beziehungsweise die Dauer und den Umfang vorangegangener Beschäftigungsverhältnisse schriftlich belegen oder mit Unterschrift bestätigen lassen.

Die Einkünfte sind steuerpflichtig. Die Besteuerung kann nach der Lohnsteuerkarte erfolgen, was ratsam ist, wenn der Student im Kalenderjahr keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat, weil er dann die einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhält. Die Einkünfte können aber auch vom Arbeitgeber mit 25% pauschaliert versteuert werden, wenn auch in steuerlicher Hinsicht eine kurzfristige Beschäftigung ge-

geben ist, das heißt der Student nicht mehr als 18 Arbeitstage zusammenhängend beschäftigt ist und sein Arbeitslohn € 62 pro Tag nicht übersteigt.

Zusammenfassung und Praxistipp für Arbeitgeber

Bei regelmäßiger Beschäftigung von Studenten als Aushilfe sollte der Arbeitsvertrag als sogenanntes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet werden, weil der Arbeitgeber sich hier auf bekanntem Terrain bewegt und die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Folgen auch für Studenten unproblematisch sind.

Bei echten Ferienjobs bietet es sich an, den Arbeitsvertrag als sogenannte kurzfristige Beschäftigung auszugestalten.

Praxistipp für Studenten

Um den Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise den steuerlichen Kinderfreibetrag der Eltern nicht zu gefährden, dürfen die Einkünfte und Bezüge eines Studenten nicht mehr als 7.680 Euro betragen. Selbstverständlich darf auch die Altersgrenze von 25 Lebensjahren nicht überschritten sein. Ausgaben für das Studium und die gesetzlichen Sozialabgaben mindern die Einkünfte.

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind 164 Euro, ab dem dritten Kind 170 Euro und bei mehr als drei Kindern sogar 195 Euro. Zudem wurde der Kinderfreibetrag ab dem Jahr 2009 um 192 Euro auf 3.840 Euro erhöht.

Anja Genz,
Steuerberaterin ADVISA Berlin
spezialisiert auf die Beratung von
Ärzten,
Mitglied im ADVISION-Verbund
www.advision.de